

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand 12/2016)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) für die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden „Produkt“ genannt).

Unerheblich ist, ob der Verkäufer die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft.
2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Hierbei ist die bei Vertragsschluss geltende Fassung unserer AGB maßgeblich.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Verkäufern, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
4. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
5. Individualvertragliche Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben Vorrang vor unseren AGB. Hierzu ist jedoch ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise eine schriftliche Bestätigung von uns maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss

Unsere Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgegeben oder schriftlich bestätigt werden. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder Erklärungen des Verkäufers werden nur dann als Zustimmung gewertet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler, insbesondere Schreib- und/oder Rechenfehler

oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Unterlagen wird der Verkäufer uns hinweisen, damit wir den Fehler korrigieren bzw. vervollständigen können. Ansonsten liegt kein Vertrag vor.

§ 3 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe

1. Unsere in der Bestellung angegebenen Spezifikationen und Lieferfristen sind verbindlich. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe unter voraussichtlichen Verzögerungen in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Teillieferungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Lieferungen vor der vereinbarten Lieferzeit.
2. Falls der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erbringt oder er in Verzug kommt, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns für jeden Fall der Überschreitung der Lieferfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des Netto-Auftragsvolumens für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung, maximal jedoch 5 Prozent des Auftragsvolumens zu bezahlen.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt, die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

§ 4 Gefahrübergang, Verpackung, Kosten

1. Bei der in Bestellung angegebenen Preise sind Lieferungen „frei Haus“ beinhaltet.
2. Die in der Bestellung angegebenen Preise schließen die Kosten der Verpackung ein.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit erfolgter Übergabe des Produkts an uns über.
4. Klarstellend wird vermerkt, dass der vertraglich vereinbarte Preis ein Festpreis ist.

§ 5 Informationspflichten

1. Über Veränderungen von Herstellungsprozessen des Produktes, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen des Produkts hat der Verkäufer uns frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren.
2. Wir sind berechtigt, im erforderlichen Umfang zu prüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt ausgewirkt haben bzw. auswirken können.
3. Auf Anforderung hat der Verkäufer hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
2. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung des Produkts an uns ist unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.
2. Falls wir jedoch ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung annehmen sollten, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit der Kaufpreiszahlung für das gelieferte Produkt.
3. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt und ist ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung

1. Für unsere Rechte bei Sach- oder Rechtsmängeln des Produkts und auch bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Dies gilt insbesondere auch durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unseren Bestellungen.

Dies gilt auch, wenn die entsprechende Produktbeschreibung vom Verkäufer gefertigt wurde.

3. Uns stehen Mängelansprüche auch uneingeschränkt zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Unsere Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt sich auf Mängel, die bei der Eingangskontrolle des Produktes durch uns bei Sichtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer von uns durchgeführten Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind.

Falls eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

5. Die Rückpflicht für später entdeckte oder auftauchende Mängel bleibt unberührt. Unsere Mangelanzeige ist unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen dem Verkäufer zugeht.

Falls wir ein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen geltend machen, haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass gerade kein Mangel vorlag.

6. Nachbesserungen sind dort vorzunehmen, wo sich das Produkt befindet. Dies gilt auch, falls wir das Produkt weiter veräußert haben und dieses sich dann bei unserem Käufer befindet.
7. Grundsätzlich gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Während der Dauer der Nacherfüllung (Nachbesserung, Nachlieferung) ist die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche wie folgt gehemmt, soweit der Verkäufer zur Mängelbeseitigung verpflichtet war:

Für das nachgelieferte Produkt beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Falls bei dem Produkt Teile nachgebessert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachbesserung neu zu laufen, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

8. Treten wir wegen eines Mangels des Produkts vom Vertrag zurück, so hat uns der Verkäufer die Vertragskosten zu ersetzen, es sei denn, der Rücktrittsgrund ist von uns zu vertreten.

§ 9 Produkthaftung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn dieser für den Produktfehler und den eintretenden Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Zu der Freistellungspflicht gehört ebenfalls, dass der Verkäufer uns etwaige Aufwendungen zu erstatten hat, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Vor einer durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Verkäufer, soweit es uns möglich und zumutbar ist, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit erweiterter Produkthaftungsversicherung und Umwelthaftpflicht-/Umweltschaden-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pauschal für Personenschäden, Sach- und Produktvermögensschäden zu unterhalten und dies jährlich nachzuweisen.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, wie beispielsweise aus dem Produkthaftungsgesetz.

2. Falls wir leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadenersatz jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Schriftform

Verträge sind schriftlich zu schließen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Auch das Abbedingen der Schriftform bedarf der Schriftform.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist die in Bestellungen vorgegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für die Zahlung ist 88316 Isny.

§ 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages oder über die Gültigkeit des Vertrages wird 88316 Isny ausschließlich vereinbart. Wir bleiben berechtigt, auch vor den Gerichten am Sitz des Verkäufers zu klagen.

§ 14 Anwendbares Recht

Die gesamten Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Im Falle einer Regelungslücke gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien und dem Zweck des Vertrages am besten entspricht.